

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



30. Jahrgang	Potsdam, den 8. Februar 2021	Nummer 7
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert am 08. April 2019 Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29. Januar 2021	104
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 3. März 2017, zuletzt geändert am 3. Dezember 2018 Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31. Januar 2021	104

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	105
---	-----

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur
Förderung des Programms „Projekte Schule/
Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014-2020
vom 22. Februar 2017,
zuletzt geändert am 08.04.2019**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport
vom 29. Januar 2021
Gz.: 33.1-19252

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Programms „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 22. Februar 2017 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 7/2017, S. 66 ff.), die zuletzt am 08.04.2019 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 11/2019, S. 155) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- Der Nummer 6.3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Unter dem Vorbehalt verfügbarer Fördermittel können Projekte, die für den Durchführungszeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2021 bewilligt worden sind, verlängert werden. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die dazu erforderlichen Informationen auf ihrer Website.“

- Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Geltungsdauer
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2017 in Kraft und am 31.07.2022 außer Kraft.“

II.

Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, 29. Januar 2021

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von zwei
Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schu-
lischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I
und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von
jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnah-
me „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der
EU-Förderperiode 2014-2020 vom 3. März 2017,
zuletzt geändert am 3. Dezember 2018**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport
vom 31. Januar 2021
Gz.: 33.4-19251

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ in der EU-Förderperiode 2014-2020 vom 3. März 2017 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 6/2017, S. 52 ff.), zuletzt geändert am 3. Dezember 2018 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 32/2018, S. 442), wird wie folgt geändert:

- Der Ziffer 5.9 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Davon abweichend kann die Förderung von Zuwendungsempfängern, die für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2021 eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie erhalten haben, unter dem Vorbehalt verfügbarer Fördermittel verlängert werden. In diesem Fall unterrichtet abweichend von den Ziffern 5.5.1 und 5.5.2 die Bewilligungsbehörde die Zuwendungsempfänger über die Höchstbeträge der Zuwendungen für den Verlängerungszeitraum und die Prozentsätze für die Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 5.4 Buchstabe c) sowie über die weiteren Bedingungen der Verlängerung.“

- Ziffer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Geltungsdauer
Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31.07.2022 außer Kraft.“

II.

Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, 31. Januar 2021

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die folgende Einrichtung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 anerkannt:

IKW Bildungszentrum
Grünauer Fenn 1
14712 Rathenow
(in Trägerschaft der IKW SozialProjekte gGmbH)

